

Alkoholische Mischgetränke/Modegetränke und Jugendschutz

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen an die Hotline der Akademie der Polizei bezüglich der Problematik, welche alkoholischen „Mischgetränke“ nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit an über 16jährige Jugendliche abgegeben und von diesen konsumiert werden dürfen.

Die Abgabe des Alkohols und auch der Konsum in der Öffentlichkeit wird geregelt durch § 9 JuSchG, hier der Gesetzestext:

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

Bei den in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Mischgetränken, die sich bei der Jugend auch einer immer größeren Beliebtheit erfreuen, besteht jedoch das Problem festzustellen, ob das Getränk unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 JuSchG fällt.

Unabhängig von den Misch- oder Modegetränken können folgende Grundsätze aufgestellt werden:

1. Getränke, die nur aus Branntwein (auch Spirituosen) bestehen, dürfen weder an Kinder noch an Jugendliche abgegeben bzw. von diesen in der Öffentlichkeit konsumiert werden. Gemeint sind damit Getränke, die in einem Destillationsverfahren gewonnen wurden.
2. Das gleiche gilt für solche Getränke, die Branntwein (Spirituosen), enthalten, unabhängig davon, in welcher Konzentration.
3. Getränke, deren Alkohol nicht durch Destillation, sondern durch Gärung oder Hinzufügung von anderen Stoffen (nicht Branntwein/Spirituose) entstand, dürfen an Jugendliche abgegeben werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei handelt es sich um Getränke wie z.B. Bier, Wein oder Sekt.

Bei den Mischgetränken muss nun im EINZELFALL festgestellt werden, ob es sich um ein Getränk handelt, welches unter Grundsatz Nr. 2 oder unter Nr. 3 fällt. Diese Einordnung kann nur durch die Analyse der Inhaltsstoffe erfolgen. Die Volumenkonzentration in Prozent, die der Hersteller auf dem Etikett ausweist, spielt für die Einordnung keine Rolle.

Die Einordnung soll an folgenden Beispielen deutlich gemacht werden, wobei die im Handel erhältlichen Getränke

Rigo, Caipi, Desperado, Smirnoff-Ice, und Two Dogs

betrachtet werden sollen.

Marke	aus der Etikettierung ersichtlich	Analyse	Alter
Rigo	Vertrieb: Bacardi GmbH, Hamburg Etiketten-Text: Rigo Bacardi Kohlensäurehaltiges Getränk mit Limettengeschmack und Rum, Rumgehalt 12,9%, Alc. 5,4 % vol.	beinhaltet Rum, dieser wird im Destillationsverfahren gewonnen	ab 18
Desperado siehe auch Hinweise	Vertrieb: Brasserie Fischer, Schiltigheim, France Etiketten-Text: Desperado, Bier, aromatisiert mit Tequila Bier aromatisiert mit Tequila, 5,9% vol.	zwar steht als Zusatz das Wort Tequila auf dem Etikett, es handelt sich allerdings nur um den Aromastoff, nicht um Tequila selbst.	ab 16
Caipi	Vertrieb: Borco-Marken-Import, Hamburg Etiketten-Text: Caipi Chill, Cachaça mixed drink Kohlensäure- und fruchtsafthaltiges Getränk mit Cachaça, Cachaça 13,5%, Fruchtsaftgehalt 5,0%, 5,4 % vol.	bei dem Inhaltsstoff Cachaça handelt es sich um Zuckerrohrschnaps, wird ebenfalls durch Destillationsverfahren gewonnen	ab 18
Two Dogs	Vertrieb. Eichbaum Brauerei AG, MA Etiketten-Text: Two Dogs, Lemon Brew Alkoholhaltiges Getränk, gebraut aus Malz- und Fruchtauszügen, 4,5 Vol	etwas exotisches Getränk von der Insel, eigentlich nur Bier mit Lemonen-Geschmack	ab 16
Smirnoff	Vertrieb: Diageo Deutschland GmbH, Rüdeshelm Etiketten-Text: Smirnoff Vodka mit dem erfrischenden Geschmack der Zitrone Mix-Getränk mit 13,8 % Wodka, 5,6 % vol.	Limonade mit Wodka versetzt, Wodka ist Branntwein/Spirituose.	ab 18

Für die Prüfung gilt also festzuhalten:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. bei Getränk handelt es sich um Branntwein/Spirituose | grundsätzlich erst ab 18 |
| 2. Getränk beinhaltet Nr. 1 | grundsätzlich erst ab 18 |
| 3. Getränk beinhaltet Aromastoff eines Getränkes nach Nr. 1 | bereits ab 16 |
| 4. alle anderen alkoholischen Getränke | bereits ab 16 |

Sanktion: Bei Abgabe oder wenn der Gewerbetreibende zwar an über 18jährige abgibt, aber den Konsum durch Jugendliche ohne das erforderliche Alter in seinem Betrieb gestattet, OWi gem. § 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG.
Wenn eine vorsätzliche Begehung aus Gewinnsucht oder beharrlicher Wiederholung vorliegt, Straftat gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG.

Noch zwei Hinweise:

1. Aufgrund neuester Erkenntnisse ist es möglich, dass DESPERADO Tequila nicht nur als Aromastoff enthält. Somit würde auch in diesem Fall eine Abgabe nur an über 18 jährige möglich sein. Entsprechende Ermittlungen wurden eingeleitet.
2. Am 01.04.2003 trat das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kraft. Bezüglich der alten Regelungen aus dem JÖSchG ergaben sich keine Veränderungen.